

**Interpellation GRÜ-Fraktion:
«Gesicherte und ungesicherte Fruchtfolgeflächen»**

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG). Sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert (Art. 26 Abs. 1 RPV). Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann (Art. 26 Abs. 3 RPV). Der Bund hat im Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. April 1992 (BBI 1992 II 1649) den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone festgelegt (Art. 29 RPV). Dieser beträgt für den Kanton St.Gallen mindestens 12'500 ha (netto). Art. 30 RPV verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden (Abs. 1), um sicherzustellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd erhalten bleibt (Abs. 2).

Das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG bekundete am 7. September 2005, dass Ende 2004 12'749 ha an Fruchtfolgeflächen ausgeschieden, davon 12'150 ha in der Landwirtschaftszone gesichert seien. Das Bundesamt für Raumentwicklung stellt sich im Prüfungsbericht (S. 11) zur Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons St.Gallen vom 3. Dezember 2002 auf den Standpunkt, dass lediglich diejenigen Flächen, die in der Landwirtschaftszone gesichert sind, für den Mindestumfang herangezogen werden dürfen.

Im Richtplan – Objektblatt V11 (2003) steht, dass ein Teil der FFF im übrigen Gemeindegebiet liegt (üG). Damit der kantonale Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bliebe, müsse die Hälfte dieser Konfliktgebiete FFF/üG noch der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. «Dies erfolgt bei der Überarbeitung von Ortsplanungen, soweit nicht überzeugende Gründe für eine anderweitige Verwendung geltend gemacht werden können.»

Zudem besteht für überzeugende und fundierte Gründe, gesicherte oder noch nicht gesicherte FFF in Bauzonen umzuwandeln, ein Kontingent von 12 ha pro Jahr.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Hektaren FFF waren Ende 2008 «gesichert» bzw. in der Landwirtschaftszone?
2. Wie viele Hektaren FFF wurden in den letzten fünf Jahren pro Jahr in Bauzonen überführt?
3. Sind darunter auch Gebiete, welche zuvor als «gesicherte» FFF eingetragen waren? Falls ja: Worin definiert die Regierung den Unterschied in der Beurteilung einer Umzonung zu Lasten der FFF, ob sie vorher schon «gesichert» oder als üG eingezont war?
4. Wird bei Überprüfungen der Ortsplanungen der Gemeinden kontrolliert, ob mindestens die Hälfte der FFF welche als üG eingestuft waren, der Landwirtschaftszone zugewiesen wird oder ob es unter das «Kontingent» fällt?
5. Wie viele Hektaren FFF/üG wurden in den letzten fünf Jahren in die Landwirtschaftszone überführt?
6. Inwieweit ist die Bodenqualität der FFF wichtig bei der Entscheidung der Umzonungsgenehmigung oder bei der Suche nach Ersatzflächen und mit welchen Konsequenzen?

3. Juni 2009

GRÜ-Fraktion